

Meinungsstreite Strafrecht AT und BT/1

Fahl / Winkler

6. Auflage 2023
ISBN 978-3-406-79775-0
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

§ 185 Beleidigung

1 Aufbauschema: § 185 Var. 1

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
 - a) Tatobjekt: Beleidigungsfähiger Anderer → Rn. 6 f.
 - b) Tatsache → Rn. 9 oder Werturteil → Rn. 3, 5
 - c) Tathandlung: Beleidigung → Rn. 2, 4, 8.
2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

1. Allgemeine Rechtfertigungsgründe
2. Wahrnehmung berechtigter Interessen, § 193

III. Schuld

IV. Strafwürdigkeit/Strafbedürftigkeit

Wechselseitige Beleidigungen, § 199

V. Strafverfolgungsvoraussetzung

Strafantrag, § 194

Beachte: Qualifikation, § 185 Var. 2–5 (Tätlichkeit) → Rn. 10

<p>2 Muss der Adressat den ehrenrührigen Sinn verstanden haben?</p>	<p>e.M.: Nein, sinnliche Wahrnehmung reicht, sonst wären Geistesranke und Kinder schutzlos gestellt.</p> <p>(dagg.) Solange die Äußerung von niemandem verstanden wird, ist sie auch nicht geeignet, den Geltungsanspruch von jemandem in Frage zu stellen; Umgehung der Straflosigkeit des Beleidigungsversuchs.</p> <p>h.M.: Ja, andernfalls fehlt der (Kundgabe-) Erfolg.</p> <p>Zur Vertiefung: Joecks/Jäger, § 185 Rn. 21 f.; MüKo/Regge/Pegel, § 185 Rn. 35</p>
<p>3 Ist die Anrede mit „Du“ eine Beleidigung?</p>	<p>e.M.: Ja, zum Ehranspruch gehört es, „gesiezt“ zu werden.</p> <p>(dagg.) Diese Auffassung ist antiquiert.</p> <p>h.M.: „Duzen“ muss heute keine Beleidigung mehr sein (anders selbstverständlich: „Du Sau“).</p> <p>Zur Vertiefung: LPK/Kindhäuser/Hilgendorf, § 185 Rn. 6</p>

Werden als Beleidigung auch Äußerungen im „engsten Familienkreis“ erfasst?	<p>e.M.: Ja, Selbstzucht ist auch im Kreise der Familie geboten.</p> <p>(dagg.) Müsste jedes Wort auf die Goldwaage gelegt werden, wäre ein vertrauensvolles Familienleben kaum möglich.</p> <p>h.M.: Nein, diese sind nicht gegen die „Wertgeltung des Betroffenen in der Allgemeinheit“ gerichtet (teleologische Reduktion).</p> <p>Zur Vertiefung: <i>Joecks/Jäger</i>, Vor § 185 Rn. 31; <i>Küpper/Börner</i>, BT/1, § 4 Rn. 10</p>	4
Liegt im Machen (oder Ausführen) sexueller Avancen an eine Frau oder ein Kind eine Beleidigung des Ehemannes bzw. der Eltern?	<p>e.M.: Ja, der Täter greift damit auch die Ehre der Angehörigen an.</p> <p>(dagg.) Altertümliche Vorstellung; die Beleidigungsdelikte haben auch nicht die Funktion des Lückenbüßers für Sexualdelikte.</p> <p>h.M.: Nein (dagegen kann das Opfer der Avancen beleidigt sein, wenn in der Art der sexuellen Handlungen selbst eine Herabwürdigung liegt).</p> <p>Zur Vertiefung: <i>Joecks/Jäger</i>, § 185 Rn. 14 ff.; <i>Wessels/Hettinger/Engländer</i>, Rn. 433 ff.</p>	5
Sind auch Verstorbene „beleidigungsfähig“?	<p>e.M.: Ja, das erfordert der sog. postmortale Persönlichkeitsschutz.</p> <p>(dagg.) Die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener ist in § 189 spezieller geregelt.</p> <p>h.M.: Nein, die §§ 185, 186, 187 erfassen nur die Ehre lebendiger Menschen.</p> <p>Zur Vertiefung: <i>Joecks/Jäger</i>, Vor § 185 Rn. 15; <i>Rengier</i>, BT/2, § 28 Rn. 7</p>	6
Sind auch Personengruppen („Kollektive“) beleidigungsfähig (sog. Kollektivbeleidigung)?	<p>e.M.: Nein, Träger der Grundrechte (Ehre) sind nur natürliche Personen.</p> <p>(dagg.) Nach Art. 19 III GG können auch juristische Personen grundrechts- und nach § 194 IV auch Körperschaften beleidigungsfähig sein.</p>	7

	<p>h.M.: Ja, Körperschaften (und nicht nur die einzelnen Mitgliedspersonen unter einer „Kollektivbezeichnung“) sind beleidigungsfähig, wenn sie eine rechtlich anerkannte soziale Funktion erfüllen und zu einer einheitlichen Willensbildung fähig sind („die Polizei“ wegen der Länderhoheit nicht).</p> <p>Zur Vertiefung: <i>Joecks/Jäger</i>, Vor § 185 Rn. 16 ff.; <i>Wessels/Hettinger/Engländer</i> Rn. 425 ff.</p>
8	<p>Ist das einzelne Mitglied einer Gruppe beleidigt, wenn der Täter offenlässt, wer gemeint ist (Beleidigung „unter einer Kollektivbezeichnung“)?</p> <p>h.M.: Ja, wenn die Gruppe verhältnismäßig klein ist, sind alle beleidigt, selbst wenn der Täter nur ein Mitglied der Gruppe meint.</p> <p>(dagg.) nicht abgrenzbar („ein Minister“ von 10? „ein Professor“ von 20?)</p> <p>a.M.: Nein, niemand ist beleidigt, es sei denn, man weiß, wer gemeint ist.</p> <p>Zur Vertiefung: <i>Joecks/Jäger</i>, Vor § 185 Rn. 22 ff.; <i>LPK/Kindhäuser/Hilgendorf</i>, Vor §§ 185–200 Rn. 5 ff.; <i>Wessels/Hettinger/Engländer</i>, Rn. 432</p>
9	<p>Ist bei einer Beleidigung durch Tatsachenbehauptung die „Unwahrheit“ der behaupteten Tatsache Tatbestandsvoraussetzung?</p> <p>e.M.: Nein, wie bei § 186 objektive Bedingung der Strafbarkeit.</p> <p>(dagg.) Dann müsste es die Strafwürdigkeit unberührt lassen, ob der Vorsatz sich darauf erstreckte oder nicht.</p> <p>h.M.: Ja, wie bei § 187 (d.h. die Unwahrheit muss vom mindestens bedingten Vorsatz umfasst sein).</p> <p>Zur Vertiefung: <i>Joecks/Jäger</i>, § 185 Rn. 24 f.; <i>LPK/Kindhäuser/Hilgendorf</i>, § 185 Rn. 8</p>
10	<p>Erfordert die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit i.S.d. § 185 Alt. 2 eine körperliche Berührung?</p> <p>e.M.: Nein, der Begriff der „Tätlichkeit“ verlangt „Richtung gegen“, nicht „Einwirkung auf“ den Körper.</p> <p>(arg.) Strafgrund der Qualifikation ist nicht der Eingriff in die Körperintegrität, sondern die Kundgabe einer den Betroffenen besonders demütigenden Missachtung.</p>

	<p>(dagg.) Nach Strafbarstellung des Versuchs der einfachen Körperverletzung besteht kein Grund mehr, in solchen Fällen wegen tätlicher Beleidigung zu verurteilen.</p> <p>h.M.: Ja (also: „Anspucken“, nicht: „Ausspucken“).</p> <p>Zur Vertiefung: <i>Joecks/Jäger</i>, § 185 Rn. 19; <i>MüKo/Regge/Pegel</i>, § 185 Rn. 45</p>
--	--

§ 186 Üble Nachrede

Aufbauschema: § 186 Alt. 1

1

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
 - a) Tatsache
 - b) Verächtlich zu machen oder herabzuwürdigen geeignet
 - c) In Beziehung auf einen (beleidigungsfähigen) anderen
 - d) Tathandlung: Behaupten oder Verbreiten → *Rn. 2*
2. Subjektiver Tatbestand
3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit
Nichterweislichkeit der Wahrheit der Tatsache → *Rn. 3*

II. Rechtswidrigkeit

1. Allgemeine Rechtfertigungsgründe
2. Wahrnehmung berechtigter Interessen, § 193

III. Schuld

IV. Strafwürdigkeit/Strafbedürftigkeit

Wechselseitige Beleidigungen, § 199

V. Strafverfolgungsvoraussetzung

Strafantrag, § 194

Beachte: *Qualifikationen, §§ 186 Alt. 2, 187 Hs. 1 Alt. 1; 188 I*

<p>Genügt für eine üble Nachrede das Schaffen kompromittierender Sachlagen (Tatsachenmanipulation)?</p>	<p>e.M.: Ja, in einem natürlichen Wortsinn „verbreitet“ auch, wer Tatsachen sprechen lässt.</p> <p>(dagg.) Wortlaut („Nachrede“ kommt von „reden“; § 193 spricht von „Äußerungen“, „Rügen“)</p> <p>h.M.: Nein.</p> <p>Zur Vertiefung: <i>NK/Zaczyk</i>, § 186 Rn. 12; <i>Streng</i>, GA 1985, 214</p>	2
---	---	---

3	<p>Muss der Täter hinsichtlich der Nichterweislichkeit der Wahrheit der ehrenrührigen Tatsache wenigstens sorgfaltswidrig gehandelt haben?</p> <p>e.M.: Ja, das verlangt das Schuldprinzip. (dagg.) § 186 ist kein Fahrlässigkeitsdelikt, sondern ein Vorsatzdelikt (und objektive Bedingungen der Strafbarkeit zeichnen sich gerade dadurch aus, dass sie keine Schuld voraussetzen).</p> <p>h.M.: Nein.</p> <p>Zur Vertiefung: <i>Joecks/Jäger</i>, § 186 Rn. 13 f.; <i>Wessels/Hettinger/Engländer</i>, Rn. 459 f.</p>
---	---

§ 187 Verleumdung

1	<p>Aufbauschema: § 187 Hs. 1 Alt. 1</p> <p>I. Tatbestand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Objektiver Tatbestand <ol style="list-style-type: none"> a) Tatsache b) Unwahr c) Verächtlich zu machen oder herabzuwürdigen geeignet d) In Beziehung auf einen (beleidigungsfähigen) anderen e) Tathandlung: Behaupten oder Verbreiten 2. Subjektiver Tatbestand <ol style="list-style-type: none"> a) Vorsatz b) Kenntnis der Unrichtigkeit (= wider besseres Wissen) <p>II. Rechtswidrigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Rechtfertigungsgründe 2. Wahrnehmung berechtigter Interessen, § 193 → Rn. 2 <p>III. Schuld</p> <p>IV. Strafwürdigkeit/Strafbedürftigkeit Wechselseitige Beleidigungen, § 199</p> <p>V. Strafverfolgungsvoraussetzung Strafantrag, § 194</p> <p><i>Beachte: Qualifikationen, §§ 187 Hs. 2, 188 II</i></p>
2	<p>Gilt der Rechtfertigungsgrund des § 193 (Wahrnehmung berechtigter Interessen) auch für die Verleumdung?</p> <p>e.M.: Ja, § 187 ist (wie § 189) in § 193 nicht ausgenommen.</p> <p>(dagg.) Die wesentlich falsche Verbreitung verächtlich machender oder herabwürdigender Tatsachen kann nie von berechtigten Interessen gedeckt sein.</p>

	h.M.: Nein, das ist nicht denkbar. Zur Vertiefung: <i>Joecks/Jäger</i> , § 187 Rn. 3
--	---

§ 189 Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener

Wie ist der Täter zu bestrafen, der einen Menschen in Unkenntnis von dessen Tod verunglimpft?	e.M.: Nach § 189. Die §§ 185 und 189 schützen dasselbe Rechtsgut (Ehre), deshalb kann den Täter ein diesbezüglicher Irrtum (auch im umgekehrten Fall der Beleidigung eines vermeintlich Toten) nicht entlasten. (dagg.) § 189 schützt ein anderes Rechtsgut (Pietätsgefühl der Angehörigen). h.M.: Gar nicht, für § 189 fehlt der Vorsatz und der Versuch bei § 185 ist straflos. Zur Vertiefung: <i>Joecks/Jäger</i> , § 189 Rn. 5 f.; <i>Lackner/Kühl</i> , § 189 Rn. 4	1
---	--	----------

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

Aufbauschema

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
 - a) Tatobjekt: Nichtöffentlich gesprochenes Wort eines anderen
 - b) Tathandlung → *Rn. 2*
 - aa) Abs. 1 Nr. 1: Aufnehmen auf Tonträger
 - bb) Abs. 1 Nr. 2: Gebrauchen oder Dritten Zugänglichmachen einer Aufnahme i.S. der Nr. 1 → *Rn. 3*
 - cc) Abs. 2 Nr. 1: Abhören mit Abhörgerät → *Rn. 4 f.*
 - dd) Abs. 2 Nr. 2: Öffentliches Mitteilen des nach Abs. 1 Nr. 1 aufgenommenen oder nach Abs. 2 Nr. 1 abgehörten Wortes
2. Subjektiver Tatbestand
3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit (bei Abs. 2 Nr. 2)
Geeignetheit, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen, § 201 II 2

II. Rechtswidrigkeit

1. Allgemeine Rechtfertigungsgründe
2. Bei Abs. 2 Nr. 2: Wahrnehmung überragend wichtiger Interessen, § 201 II 3

III. Schuld

book-shop.de
 DIE FACHBUCHHANDLUNG

IV. Strafverfolgungsvoraussetzung Strafantrag, § 205 I <i>Beachte: Qualifikation, § 201 III</i>		
2	<p>Ist die „Unbefugtheit“ in § 201 I und II Rechtswidrigkeits- oder Tatbestandsmerkmal?</p>	<p>e.M.: Tatbestandsmerkmal, erforderlich ist ein Handeln „ohne Wissen“ des Betroffenen (tatbestandsausschließendes Einverständnis).</p> <p>(dagg.) Aber Not schließt gem. § 34 erst die Rechtswidrigkeit und nicht schon den Tatbestand aus.</p> <p>h.M.: Rechtswidrigkeitsmerkmal, es handelt sich nur um den (überflüssigen) Hinweis auf die Prüfung auf Rechtswidrigkeitsebene (inkl. Einwilligung).</p> <p>Zur Vertiefung: <i>Joecks/Jäger</i>, § 201 Rn. 6 f.</p>
3	<p>Ist eine „so hergestellte Aufnahme“ i.S.d. § 201 I Nr. 2 nur eine „unbefugte“?</p>	<p>e.M.: Nein, „so hergestellt“ bezieht sich nur auf die Nr. 1.</p> <p>(dagg.) Das Rechtsgut wird nicht schon berührt, wenn eine erlaubte Aufnahme unerlaubterweise weitergegeben wird.</p> <p>h.M.: Ja, die Verweisung bezieht sich auch auf das Merkmal „unbefugt“.</p> <p>Zur Vertiefung: <i>Joecks/Jäger</i>, § 201 Rn. 9 f.; <i>NK/Kargl</i>, § 201 Rn. 12; <i>Wölfl</i>, Jura 2003, 742</p>
4	<p>Sind zugelassene übliche Zusatzeinrichtungen (Telefon mit Zweithörer) Abhörgeräte i.S.d. § 201 II Nr. 1?</p>	<p>e.M.: Ja, der Umstand, dass „Abhörgeräte“ üblich geworden sind, kann allenfalls im Rahmen der Rechtfertigung (konkludente Einwilligung) Bedeutung erheischen.</p> <p>(dagg.) Was legalerweise das „Zuhören“ ermöglicht, ist kein Gerät zum „Abhören“.</p> <p>h.M.: Nein, gemeint sind nur illegale technische Einrichtungen.</p> <p>Zur Vertiefung: <i>Joecks/Jäger</i>, § 201 Rn. 14 f.; <i>Schönke/Schröder/Lenckner/Eisele</i>, § 201 Rn. 19</p>

<p>Ist für die „Bestimmung zur Kenntnis“ i.S.d. § 201 II Nr. 1 nur auf die akustische Wahrnehmung abzustellen oder auf die inhaltliche Kenntnis (durch Mitschriften, Notizen etc.)?</p>	<p>e.M.: Unter „Kenntnis“ ist nur die Kenntnis des gesprochenen Wortes durch Hören zu verstehen. (dagg.) Das betrifft das „Abhören mit einem Abhörgerät“, aber nicht die Kenntnis i.S.d. § 201 II Nr. 1. a.M.: Entscheidend ist, ob dem Betroffenen der Wortlaut bekannt werden soll. (dagg.) Es macht für die Unberechtigung der Kenntnis keinen Unterschied, ob die Worte wörtlich oder dem Inhalt nach weitergegeben werden sollen (wie bei § 201 II Nr. 2). a.M.: Kenntnis dem Inhalt nach reicht aus. Zur Vertiefung: <i>Joecks/Jäger</i>, § 201 Rn. 18 f.; <i>Schönke/Schröder/Lenckner/Eisele</i>, § 201 Rn. 21a</p>	<p>5</p>
---	--	----------

§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs etc.

<p>Ist „unbefugt“ in § 201a I Rechtswidrigkeits- oder Tatbestandsmerkmal?</p>	<p>e.M.: Tatbestandsmerkmal (dagg.) Wie bei § 201 (s.o. § 201 Rn. 2) auch nur ein (überflüssiger) Hinweis auf die Rechtswidrigkeitsprüfung. h.M.: Rechtswidrigkeitsmerkmal (anders bei § 201a III: „wissentlich unbefugt“) Zur Vertiefung: <i>LPK/Kindhäuser/Hilgendorf</i>, § 201a Rn. 14</p>	<p>1</p>
<p>Ist auch das Abspielen einer Bildaufnahme durch den Täter selbst ein „Gebrauchen“ i.S.d. § 201a I Nr. 4?</p>	<p>e.M.: Nein, der Täter selbst ist nur wegen Herstellens nach § 201a I Nr. 1 strafbar. (dagg.) Für das „Gebrauchen“ macht es keinen Unterschied, wer (der Täter oder ein Dritter) die Aufnahme betrachtet. h.M.: Ja. Zur Vertiefung: <i>LPK/Kindhäuser/Hilgendorf</i>, § 201a Rn. 9; <i>Lackner/Kühl</i>, § 201a Rn. 6</p>	<p>2</p>

beck-shop.de
 DIE FACHBUCHHANDLUNG

§ 202 Verletzung des Briefgeheimnisses

1

Aufbauschema

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt

aa) Brief (Abs. 1), Schriftstück (Abs. 1, → Rn. 3) oder Abbildung (Abs. 3)

bb) Verschlüsse

cc) Nicht zur Kenntnis bestimmt

b) Tathandlung

aa) Abs. 1 Nr. 1: Öffnen

bb) Abs. 1 Nr. 2: Kenntnis verschaffen ohne Öffnung unter Anwendung technischer Mittel → Rn. 2

cc) Abs. 2: Kenntnis verschaffen nach Öffnung eines verschlossenen Behältnisses, das gegen Kenntnisnahme besonders sichert

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

(„unbefugt“)

III. Schuld

IV. Strafverfolgungsvoraussetzung

Strafantrag, § 205 I 1

Beachte: Subsidiaritätsklausel, § 202 I a.E.

2

Setzt „Kenntnisverschaffen“ i.S.d. § 202 I Nr. 2 voraus, dass der Täter das Schriftstück zumindest teilweise gelesen (und verstanden) hat?

e.M.: Ja, unter Kenntnisverschaffung ist hier gerade Lesen gemeint.

(dagg.) Es muss ausreichen, wenn der Täter nur erfährt, welche oder dass eine Fremdsprache verwendet wird.

h.M.: Es reicht visuelle Wahrnehmung.

Zur Vertiefung: Joecks/Jäger, § 202 Rn. 8 f.; LPK/Kindhäuser/Hilgendorf, § 202 Rn. 10

3

Werden von § 202 auch solche Schriftstücke erfasst, denen jeder Persönlichkeitsbezug fehlt (Werbepost)?

e.M.: Nein, angesichts der Ultima-ratio-Funktion des Strafrechts ist eine restriktive Auslegung geboten.

(dagg.) Für einen Spion kann auch interessant sein, welche Werbe- oder Behördenpost etc. einer erhält.

DIE FACHBUCHHANDLUNG

	<p>a.M. Ja, möglich ist aber eine konkludente oder mutmaßliche Einwilligung (bzw. Einverständnis) etc.</p> <p>Zur Vertiefung: LPK/Kindhäuser/Hilgendorf, § 202 Rn. 3</p>	
In welchem Konkurrenzverhältnis stehen Brieföffnung (§ 202 I Nr. 1) und die damit einhergehende Sachbeschädigung am Umschlag?	<p>e.M.: Tateinheit (§ 52).</p> <p>(dagg.) Das Delikt wird aber regelmäßig mitverwirklicht.</p> <p>a.M.: Gesetzeskonkurrenz in Form der „Spezialität“</p> <p>(dagg.) Man kann einen verschlossenen Brief (ungeachtet § 202 I Nr. 2) auch öffnen, ohne den Umschlag dabei zu beschädigen.</p> <p>h.M.: Konsumtion („mitbestrafte Begleit-tat“).</p> <p>Zur Vertiefung: Fahl, JA 1995, 654, 658; Joecks/Jäger, § 202 Rn. 15</p>	4

§ 202a Ausspähen von Daten

Aufbauschema

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Tatobjekt
 - aa) Daten
 - bb) Nicht für den Täter bestimmt
 - cc) Gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert
- b) Tathandlung

Sich oder einem anderen Zugang verschaffen unter Überwindung der Zugangssicherung → Rn. 2 f.

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit („unbefugt“)

III. Schuld

IV. Strafverfolgungsvoraussetzung

Strafantrag, § 205 I 2

1

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2	<p>Handelt derjenige tatbestandsmäßig, der ein Programm zwar nutzen, sich aber nicht die dem Programm zugrunde liegenden Daten verschaffen darf?</p> <p>e.M.: Nein, wer Daten (Programme) gekauft hat oder sonst nutzen darf, muss sie sich nicht mehr verschaffen.</p> <p>(dagg.) Das Recht zur Anwendung eines Programms schließt noch nicht das Recht ein, sich das Wissen um den Ablauf des Programms zu verschaffen.</p> <p>h.M.: Ja, sofern diese Daten nur „besonders gesichert“ sind.</p> <p>Zur Vertiefung: Lackner/Kühl, § 202a Rn. 3</p>
---	---

§ 202c Vorbereiten des Ausspäbens und Abfangens von Daten

<p>1</p> <p>Aufbauschema</p> <p>I. Tatbestand</p> <p>1. Objektiver Tatbestand</p> <p>a) Tatobjekt</p> <p>aa) Nr. 1: Passwort oder Sicherheitscode</p> <p>bb) Nr. 2: Computerprogramm zum Zweck der Begehung einer Straftat nach § 202a oder § 202b</p> <p>b) Tathandlung</p> <p>Vorbereitung durch Herstellen, Sichverschaffen, Verkaufen, Überlassen, Verbreiten, Zugänglich machen → Rn. 2</p> <p>2. Subjektiver Tatbestand</p> <p>a) Vorsatz</p> <p>b) Tatentschluss bzgl. Begehung von § 202a oder § 202b</p> <p>II. Rechtswidrigkeit („unbefugt“)</p> <p>III. Schuld</p> <p>IV. Persönlicher Strafaufhebungsgrund</p> <p>Tätige Reue, § 202c II i.V.m. § 149 II, III</p>	
2	<p>Ist § 202c verfassungswidrig?</p> <p>e.M.: Ja, er setzt zahlreiche legale und nützliche Programme der Gefahr der Strafbarkeit aus.</p> <p>(dagg.) Für Computerprogramme, deren Zweck die Begehung solcher Taten sein kann, aber auch ein anderer (sog. Dual-Use-Tools) lässt sich der Tatbestand teleologisch reduzieren; außerdem ist selbst das</p>

	<p>Verschaffen usw. von „Schadsoftware“ nur dann strafbar, wenn ein Tatentschluss zur Begehung von § 202a oder § 202b gefasst wurde.</p> <p>h.M.: Nein, bei verfassungskonformer Auslegung nicht.</p> <p>Zur Vertiefung: SSW/Bosch, § 202c Rn. 6</p>
--	--

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

Aufbauschema

1

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tauglicher Täter

aa) Abs. 1 Nr. 1–6

bb) Abs. 2 Nr. 1–6

cc) Abs. 3

b) Geheimnis → Rn. 3

c) Fremd

d) Anvertraut oder sonst bekannt geworden

e) Tathandlung: Offenbaren (nach dem Tod des Betroffenen: § 203 IV) → Rn. 2

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit („unbefugt“)

1. Allgemeine Rechtfertigungsgründe

2. Rechtfertigung durch Anzeigepflicht, § 138 (i.V.m. § 139)

III. Schuld

IV. Strafverfolgungsvoraussetzung

Strafantrag, § 205 I 1

Beachte: Qualifikation, § 203 V

<p>Ist „unbefugt“ Rechtswidrigkeits- oder Tatbestandsmerkmal?</p>	<p>e.M.: Tatbestandsmerkmal</p> <p>(dagg.) Es verhält sich wie bei § 201 (s.o.).</p> <p>h.M.: Bloßer (überflüssiger) Hinweis auf die Rechtswidrigkeitsebene.</p> <p>Zur Vertiefung: Joecks/Jäger, § 203 Rn. 24, § 201 Rn. 6 f.</p>
---	--

2

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

<p>3 Unterfallen auch personenbezogene Informationen, die nicht den Mandanten, Patienten etc., sondern einen Dritten betreffen (sog. Drittgeheimnis), der Schweigepflicht des § 203?</p>	<p>e.M.: Nein, zwischen dem Täter und dem, den das Geheimnis betrifft, muss eine konkrete Sonderbeziehung bestehen (Drittgeheimnisse sind danach nur geschützt soweit sie auch Geheimnisse der anvertrauenden Person sind).</p> <p>(dagg.) Entscheidend ist nicht das Bestehen einer Sonderbeziehung, sondern dass der Täter das Geheimnis in untrennbarem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit erfährt.</p> <p>h.M.: Dem Schutz des § 203 unterfallen auch Tatsachen über (den Patienten, Mandanten oder) Dritte, die dem Täter kraft (nicht nur anlässlich) seiner Berufsausübung bekannt geworden sind.</p> <p>Zur Vertiefung: <i>Fischer</i>, § 203 Rn. 13; <i>LPK/Kindhäuser/Hilgendorf</i>, § 203 Rn. 5</p>
--	---

Stichwortverzeichnis

Nachweise beziehen sich auf Paragraph.Randnummer.

- Abergläubischer Versuch 23.1 – Gegenwärtigkeit 32.1, 32.6 f.; 33.1
Aberratio ictus 16.4 ff.; 25.17; 26.9 – gezielter, mit Schädigungsvorsatz vorgetragener, schuldhafter 32.3
Abhörgerät 201.1, 201.4 f.
Abirring, s. aberratio
Absicht, (un)technisch 25.9; Vor 32.5; 32.14 f.; 33.5; 124.3 – tatbestandsloser 32.2
Absichtslos-doloses Werkzeug 25.9 – tätlicher, s. dort
– von Schuldlosen (Kindern, Betrunkenen, erkennbar Irrenden) 32.1, 11
Absichtsprovokation 32.1, 32.14 f.; 33.5
Abweichung vom Kausalverlauf, wesentliche, s. dort
Actio illicita in causa 32.14
Actio libera in causa Vor 1.1; 16.7; 20.3; 32.14 – Anstiftung
– absichtslos-doloses Werkzeug, s. dort
Adäquanztheorie Vor 1.3 – Abstiftung 26.5
Aids, HIV s. dort – Aufstiftung s. Hochstiftung
Affekte, asthenische, sthenische, s. dort – durch Unterlassen 26.6
– Hochstiftung 26.4
Agent provocateur 26.8 – Nichtanzeige geplanter Straftaten 138.4
Akzessorietät 25.9, 25.13; 27.10; 160.3 – Verfolgerfall 25.17
Alkoholismus 20.1 – Verleitung zur Falschaussage 160.3
Alkoholrausch 20.1
Allgemeines Lebensrisiko Vor 1.7 – vermeintlich bösgläubiges Werkzeug 25.13
Alternativer Vorsatz, s. dort – vermeintlich gutgläubiges Werkzeug 25.12
Alternativverhalten, rechtmäßiges, s. dort – Versuch der Anstiftung zur Falschaussage 159.1
Angehöriger 35.3; 139.2
Angriff – Werben um Mitglieder einer bewaffneten Gruppe 128.4
– bagatellmäßiger, Bagatellangriff 32.1, 32.6; 125.1 – Werben um Mitglieder einer kriminellen Vereinigung 129.3
– durch Tiere 32.5
– durch Unterlassen 32.4

- zum Unterlassen 26.7
- zur öffentlichen Aufforderung zu Straftaten 111.4
- Antizipierte Notwehr 32.6
- Antragsdelikt 111.6; 145d.2
- Äquivalenztheorie Vor 1.3
- Arbeitsteiliges Zusammenwirken 25.2 f., 14, 18
- Arbeitsvertrag 13.7
- Asthensische Affekte 33.1, 3
- Aufbauschen von Vergehen zu Verbrechen etc. 145d.2
- Aufgedrängte Nothilfe 32.16
- Aufgedrängte Notstandshilfe 34.4
- Aufnahme
 - Bildaufnahme 201a.2
 - unbefugte 201.1, 3
- Ausbruch 121.2
- Auskunftsverweigerungsrecht 157.5
- Auslegung, verfassungskonforme, s. dort
- Aussage, falsche, s. dort
- Außertatbestandliches Ziel 24.7
- Automatisierte Handlungen Vor 1.2
- Autonome Motive, s. dort
- Badewannenfall 25.4, 14
- Bagatelldmäßiger Angriff, s. dort
- Bandenchef 25.15; 129.12
- Bedingter Vorsatz (Eventualvorsatz, dolus eventualis)
 - Abgrenzung zur Fahrlässigkeit 15.4
 - bedingt vorsätzliche Notwehrprovokation 32.15
- Beendeter Versuch
 - beim Rücktritt 24.1, 8 f.
 - beim Unterlassungsdelikt 24.9
 - Rücktrittshorizont, mehraktiger Versuch, s. dort
- Beihilfe
 - Hilfeleisten 27.1, 3
- neutrale 27.5
- psychische 26.4 ff.; 27.4
- sukzessive 27.6
- Beisichführen 113.1; 125a.1
- Beleidigung
 - durch Tatsachenbehauptung 185.9
 - Kollektivbeleidigung 185.7
 - mittels einer Tätlichkeit 185.1, 10
 - unter einer Kollektivbezeichnung 185.7; 186.8
 - von Verstorbenen 185.6
- Berechtigtes Sich-Entfernen, s. dort
- Berufstypisches Verhalten 27.4
- Beschützergarant 13.5; 25.5
- Besetzen von Häusern 129.1
- Besonderes persönliches Merkmal, Garantenstellung (/pflicht) als 13.15
- Besonders schwerer Fall 22.8
- Bestärkerkausalität, s. dort
- Bestimmen
 - Motivauswechslung 26.3
 - Schaffen einer anreizenden Situation 26.2
- Betroffen, auf frischer Tat Vor 32.16
- Billigende Inkaufnahme, s. Billigungstheorie
- Billigungstheorie 15.4
- Browser 184b.1
- Cache 184b.1
- Chantage, s. sozialetische Notwehreinschränkung
- Conditio sine qua non Vor 1.3 f., 13 ; 35.4
- Dauergefahr 32.6; 34.7
- Dazwischentreten eines Dritten Vor 1.13 f.
- DDR 25.10
- Delictum sui generis (Delikt eigener Art) 26.4; 154.2

- Deliktsaufbau, zweistufiger,
s. dort
- Denkzettelfälle 24.7
- Dohna-Fall 25.11
- Dolus cumulativus,
kumulativer Vorsatz,
s. dort
- Dolus eventualis (bedingter Vor-
satz), s. dort
- Dolus generalis 16.1
- Dolus subsequens 25.16
- Doppelirrtum 17.2
- Doppelkausalität, s. dort
- Drei-Partner-System 152a.2;
152b.2
- Drittgeheimnis 203.3
- Duzen 185.3
- EC-Karte 152b.2
- Eigenverantwortung, -verantwort-
lichkeitsprinzip Vor 1.9 ff., 14;
153.5
- Einäscherung 168.2
- Einverständnis, tatbestandsaus-
schließendes Vor 32.6, 11;
34.10; 123.2, 4 f.; 202.3
- Einwilligung
– Briefgeheimnis 202.3
– des Hausrechtsinhabers 123.4
– Einwilligungsfähigkeit Vor
1.11; Vor 32.1 f., 9
– Einwilligungstheorie,
s. Billigungstheorie 15.4
– hypothetische Vor 32.14
– Minderjähriger Vor 32.9
– mutmaßliche Vor 1.8; Vor 32.2,
13
– Personenidentität 34.4
– Sittenwidrigkeit Vor 32.1
– Strafverfolgung 164.2
– subjektives Element Vor 32.8
– Täuschung Vor 32.11
– Widerruf Vor 32.10
– Wirkung Vor 32.6
- Einwilligungstheorie,
s. Billigungstheorie
- Einzelaktsstheorie 24.13
- Einzellösung 22.10
- Elektronisches Lastschriftverfah-
ren, s. dort
- Elterliches Erziehungsrecht
Vor 1.1; Vor 32.15
- Energieeinsatz (§ 13) 13.2
- Engster Familienkreis 185.4
- Entsprechungsklausel 13.1; 15.2
- Erfolgsqualifizierter Versuch,
s. dort
- Erfolgsqualifikation, versuchte,
s. dort
- Erlaubnisirrtum Vor 1.1
- Erlaubnistatbestandsirrtum 16.9;
27.1; Vor 32.17; 113.2; 142.9
- Erlaubtes Risiko 27.5; 32.15; 35.4
- Error in persona vel objecto
– Ausnutzen eines 25.11
– Behandlung des 16.2 ff.
– des Haupttäters bei Anstiftung
26.9 f.
– des Tatmittlers 25.7
– Dohna-Fall, s. dort
– Verfolgerfall 25.17
- Erziehungsrecht, elterliches,
s. dort
- Eventualvorsatz s. bedingter Vor-
satz
- Fahrlässigkeit
– Abgrenzung zum (bedingten)
Vorsatz 15.4
– aliud (zum Vorsatz) 22.14
– bewusste 15.4
- Falschaussage
– Beihilfe durch Unterlassen
153.5
– Jünger machen 153.3
– prozessuale Fehler bei der Ver-
nehmung 153.4
– untauglicher Versuch 159.1